

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1543/21

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Herrenberg zur DS 0279/21 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/2022 - 2023/2024

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Der Ortsteilrat Herrenberg stimmt der DS 0279/21 –Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/22 – 2023/24– unter Beachtung des Änderungsantrages zu.

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen.

Der Ortsteilrat Herrenberg fordert die Einordnung der Blücherstraße in das D I Prioritätsnetz.

Anlage 2 Seite 8 - Straßenverzeichnis Gesamtumfang FBWD- Dringlichkeitsnetze

AN / Stufe	K-/B- Straße	Straßenname	Straßenabschnitt von...bis...	D- Netz	Lage
SW		Blücherstraße	Zw. Kranichfelder Straße und Am Herrenberg	2 1	MEL

Begründung:

Mit dem Gestaltungskonzept der Clara-Zetkin-Straße wird künftig eine höhere Frequentierung der Blücherstraße erwartet. Außerdem ist der ungehinderte Verkehrsfluss über den dortigen Kreisverkehr zu gewährleisten.

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage sind demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des

Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

So sind die Straßen Am Herrenberg und die Kranichfelder Straße jeweils als Hauptverkehrs-/Durchgangsstraßen in das Dringlichkeitsnetz DI eingetaktet. Die Verkehrsbelegungszahlen belaufen sich Am Herrenberg auf ca. 14.500 Kfz/d und in der Kranichfelder Straße auf ca. 17.700 Kfz/d.

Die Blücherstraße ist ins D II-Netz eingeordnet. Diese Klassifizierung der Blücherstraße erfolgte bereits im Rahmen der 1. Winterdienstkonzeption (2012 -2015) als Verbindungstangente zwischen den beiden südöstlichen Hauptein-/ausfahrtstrecken sowie u. a. auch aus logistischen Gründen und unter Berücksichtigung der Tourenplanung. Nach den letzten Erhebungen der Verkehrsbelegungszahlen liegen diese bei der Blücherstraße bei ca. 9.500 Kfz/d, was eine deutliche Differenz zu der Straße Am Herrenberg und der Kranichfelder Straße darstellt und die genannte Einordnung bestärkt.

Eine vergleichbare Eintaktung erfolgt bspw. auch bei der Häßlerstraße, welche ebenfalls im D II-Netz eingeordnet ist.

Die Begründung, dass mit dem Gestaltungskonzept der Clara-Zetkin-Straße zukünftig eine höhere Frequentierung der Blücherstraße zu erwarten ist, kann nicht pauschal für eine höhere Einstufung zu Grunde gelegt werden. Der Verkehrsversuch findet begleitend zur aktuellen Sanierung des Schwemmbachkanals statt und ist bis März 2022 geplant. Dabei sollen die verkehrlichen Auswirkungen einer deutlichen Spurreduzierung der Clara-Zetkin-Straße und der damit verbundenen verringerten Leistungsfähigkeit geprüft und bewertet werden. Dies beinhaltet nicht nur die Auswirkungen in der Straße selbst, sondern auch die Wirkungen auf unmittelbar angrenzende, bislang weniger frequentierte Anlieger- und Sammelstraßen sowie alternative Führungen im Hauptverkehrsstraßennetz. Im Ergebnis dessen werden mögliche Veränderungen des Mobilitätsverhaltens erfasst und können aussagekräftige Argumentationen liefern. Erst im Ergebnis des Verkehrsversuches sowie im 2. Schritt der Entscheidung und Umsetzung der Umgestaltung bzw. Rückbau der Clara-Zetkin-Straße kann ggfs. (je nach Ergebnis) eine Umstufung in ein höheres Dringlichkeitsnetz vorgenommen werden.

Darüber hinaus würde es bei einer Einordnung in das D I-Netz zu einer Erweiterung des gesamten D I-Dringlichkeitsnetzes kommen, was vor allem zu einer Erhöhung der Umlaufzeiten führt, so dass auch hier keine höhere Einstufung aus Sicht der Verwaltung erfolgt, ganz abgesehen von den zusätzlichen finanziellen Kosten, welche nicht durch den Haushalt gedeckt sind.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte ist eine Umstufung in das D I Netz zum aktuellen Zeitpunkt abzulehnen, so dass die Verwaltung empfiehlt, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.A.Lahs

Unterschrift Amtsleitung

15.09.2021

Datum